

VI. Ergebnisse

Was ist das Erkenntnisziel der Rechtstheorie? Die Ergebnisse der vorstehenden Überlegungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Sucht man auf der Land- oder vielmehr Seekarte der Rechtswissenschaften nach dem Standort der Rechtstheorie, so ist es nicht leicht, fündig zu werden. Bei einer ersten Betrachtung zerfällt die Gesamtdisziplin Rechtswissenschaft in die methodisch und inhaltlich getrennten Bereiche der Rechtsdogmatik sowie der verschiedenen empirisch-deskriptiven und normativ-deontologischen Grundlagenfächer, die den interdisziplinären Anschluss der Rechtswissenschaft zu den Nachbarwissenschaften herstellen. Bei genauerer Betrachtung erweist sich diese Sichtweise allerdings als problematisch, da sie dazu verführt, die Frage nach der eigenständigen Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft entweder ausschließlich der Dogmatik aufzubürden oder sie unhinterfragt mit den fachfremden Methoden und Erkenntniszielen extrajuridischer Grundlagenforschung zu surrogieren. Beides verfehlt jedoch die gesamte Tiefe und Breite rechtswissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten. Es ist daher nötig, den Blick weg von den juristischen Einzeldisziplinen auf das bislang wenig beleuchtete „Dazwischen“ ihrer intra- und interdisziplinären Verbindung zu richten.
2. Lenkt man den Blick auf dieses „Dazwischen“, so erkennt man dort den Standort einer neuen Rechtstheorie, die sich keinem einzelnen klassischen Grundlagenfach mehr zurechnen lässt, sondern ein eklektizistisches Amalgam aus unterschiedlichen Theoriebausteinen etwa aus den Sprach-, Kultur- und Medienwissenschaften sowie der Soziologie, Geschichte und Ökonomie produziert. Dieser Standort der Rechtstheorie im „Dazwischen“ beruht auf historischen Vorbildern. Bereits im 19. Jahrhundert hatte sich die „Allgemeine Rechtslehre“ als theoretisches Zwischenfach zwischen dogmatischer Rechtswissenschaft und normativer Rechtsphilosophie etabliert. Daraus ist im 20. Jahrhundert die Rechtstheorie hervorgegangen, deren Inhalt sich seitdem immer wieder gewandelt hat. Ob der Theorieeklektizismus der aktuellen Rechtstheorie langfristig als Basis einer multidisziplinär anspruchsvollen Rechtswissen-

schaft fruchtbar sein wird oder nur – zugespitzt formuliert – theoretisch kaschiertes Halbwissen zur Verzierung einer nach wie vor dominanten Rechtsdogmatik darstellt, muss sich allerdings noch erweisen.

3. Die Rechtstheorie verfolgt nach hier vertretener Ansicht ein fruchtbares Erkenntnisziel, wenn sie sich selbst als philosophisch fundierte Theorie einer multidisziplinären Rechtswissenschaft versteht. Sie besitzt kraft ihrer philosophischen Substanz die Fähigkeit, die intradisziplinären Grenzen der einzelnen juristischen Teildisziplinen sowie die interdisziplinären Grenzen zu anderen Fachwissenschaften zu transzendieren und dort nach den allgemeinen Voraussetzungen jeder Erkenntnis zu fragen. Das ist allerdings nur dann möglich, wenn man auch die Philosophie nicht von vornherein auf den bestehenden Kanon hergebrachter rechts- oder fachphilosophischer Fragestellungen beschränkt, sondern sie als die eigentliche Herkunftswissenschaft multidisziplinären Fragens begreift. Wenn es der Rechtstheorie im Sinne von *Hilgendorfs* eingangs zitierter Erwartung gelingt, „die Sackgasse zu verlassen und neue Fragestellungen zu erschließen“,¹²⁸ so beweist sie damit nichts anderes als genuin philosophische Qualität.

128 *Hilgendorf*, Grundlagenforschung (Fn. 6), 114; vgl. bereits vorstehend bei Fn. 7.